



Geschäftsordnung des Fanclubs „Frei Schwimmer BVB Supporters“

Stand: 24.01.2025

Präambel

Nach § 20 der Satzung des Fanclubs „Frei Schwimmer BVB Supporters“ gibt sich der Vorstand als geschäftsführendes Organ eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung spiegelt Grundwerte und das Grundverständnis des Fanclubs wider und regelt interne Verfahrensabläufe.

§1 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Eine Beteiligung anderer Fanclub-Organe ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- (2) Die einfache Mehrheit aller berufenen Mitglieder des Vorstands nach § 7 (5) der Satzung ist für die Beschlussfassung erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet. Nicht anwesende Mitglieder des Vorstands können binnen 7 Werktagen nach der Vorstandssitzung ihre Stimme schriftlich abgeben, die Abgabe per E-Mail oder über andere Medien (Bsp. WhatsApp) ist zulässig.
- (3) Die Geschäftsordnung ist wirksam, sobald sie allen Mitgliedern des Vorstands schriftlich bekannt gegeben worden ist.

§2 Grundwerte und Ziele

- (1) Primäre Aufgabe des Vorstands ist die Wahrnehmung der Aufgabe gemäß § 1 der Satzung, insbesondere die Vertretung der Fanclub-Mitglieder und deren Interessen, Beteiligung an fanrelevanten Themen im Gesamtverein sowie auf übergeordneter Ebene.
- (2) Die Wahrung und der Erhalt der Identität des Fanclubs, von Borussia Dortmund, die Traditionspflege und die Schaffung von Angeboten zu einer engen Bindung der Mitglieder an den Fanclub sind Schwerpunkte des Aufgabenspektrums des Vorstands.
- (3) Das Handeln des Vorstandes richtet sich zuerst nach den Grundwerten der Satzung sowie dem Grundwertekodex des Gesamtvereins BVB und nachrangig nach der Satzung des Fanclubs und dieser Geschäftsordnung.

§ 3 Aufgabenverteilung im Vorstand

- (1) Alle Mitglieder des Vorstands wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung gleichberechtigt mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung.
- (2) Der Vorstand bestimmt aus eigenen Reihen den 1. und 2. Sprecher. Die damit betreffenden Funktionen beziehen sich auf drei Bereiche: Wohnsitz des 1. Sprechers ist gleichbedeutend mit dem Sitz des Fanclubs, die Sprecher gelten als Ansprechpartner („1. und 2. Vorsitzende“) für den BVB, die Sprecher laden zu Vorstandssitzungen mit Tagesordnung ein.
- (2) Zur Sicherstellung einer effektiven Bearbeitung der anfallenden Themen werden folgende Aufgabengebiete verteilt, die von den zuständigen Verantwortlichen eigenständig bearbeitet werden. Eine regelmäßige und zeitnahe Information der Fanclub-Mitglieder erfolgt spätestens nach den Vorstandssitzungen. Sitzungen des Vorstands finden bei Bedarf statt und werden durch den 1. oder 2. Sprecher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per E-Mail einberufen. Näheres regelt diese Ordnung.



§ 3 Aufgabenverteilung im Vorstand (Fortsetzung)

- a) Mitgliedsbeauftragte
- b) Kommunikation
- c) Finanzen
- d) Merchandising

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Der Vorstand führt in regelmäßigen Abständen nichtöffentliche Sitzungen durch. Im Bedarfsfall können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur jeweiligen Sitzung entscheiden.
- (2) Die Sitzungen werden durch die Sprecher des Fanclubs unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail rechtzeitig einberufen – spätestens eine Woche vorher.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied des Vorstands hat einen Sitz. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstands berechtigt. Über die Form der Abstimmung (geheim, offen) bestimmt der erste Sprecher, in seiner Abwesenheit der zweite Sprecher nach Abstimmung. Jedes Mitglied kann die Form beantragen und benötigt für die Durchsetzung die einfache Mehrheit.
- (4) Die Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Leitung der Sitzung obliegt dem ersten Sprecher, in Vertretung dem zweiten Sprecher.
- (5) Neben den regelmäßigen Sitzungen werden notwendige Informationen in der Regel mittels elektronischer Kommunikation (z.B. via E-Mail und/oder Messenger-Dienst) zwischen den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Fanclubs ausgetauscht. Dies soll neben einem schnellen Austausch auch Transparenz und eine Verlaufsdocumentation in Entscheidungsfindungsprozessen sichern. Über die weitergeleiteten Inhalte bestimmt der Vorstand nach dem Mehrheitsprinzip.

§ 5 Die Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Unterstützung der Mitgliederjahresversammlung die Einberufung von Ausschüssen vorschlagen, die sich zum Beispiel um Devotionalien kümmern, Feste, Fahrten etc. organisieren.
- (2) Die Leiter der Ausschüsse werden durch den Vorstand eingesetzt.
- (3) Vorschläge für die Besetzung vakanter Posten können sowohl vom Vorstand, als auch den Ausschüssen eingebracht werden.
- (4) Die Besetzung der aktuellen Ausschüsse werden während der Mitgliederjahresversammlung zur Kenntnis gebracht.
- (5) Die Absetzung einer Ausschuss-Leitung kann nur durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erfolgen. Im Vorfeld ist das Gespräch mit der Leiter zu suchen, um evtl. Konflikte im Vorfeld einvernehmlich zu lösen.

§ 7 Information der Mitglieder

- (1) Die Information der Mitglieder über die Arbeit des Vorstandes hat einen hohen Stellenwert. Daher verpflichtet sich der Vorstand, die Mitglieder in regelmäßigen Abständen über seine Arbeit und Dinge, die den Fanclub betreffen, per Newsletter zu informieren.
- (2) Zur Information der Mitglieder und weiterer Interessierter werden insbesondere die Internetpräsenz (Homepage) sowie die Social-Media-Kanäle genutzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 24.01.2025 in Kraft.